Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/17 88/13/0061

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

DurchschnittssatzV Gewinnermittlung 1983/032 §2 Abs1 idF 1985/038 ;
EStG 1972 §21;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990/3, S 42;

Rechtssatz

Der Gewinnermittlung aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen darf gärtnerisches Vermögen nicht zugrunde gelegt werden. Das gärtnerische Vermögen wird dabei durch den Einheitswertbescheid bestimmt und die dort getroffene Feststellung ist für die Einkommensteuerveranlagung maßgebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130061.X01

Im RIS seit

17.05.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at